

Ausserdienstliche Schiesspflicht 2025

1. Schiesspflicht

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen im Jahr nach Absolvierung der Rekrutenschule bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden, jährlich **bis zum 31. August 2025** eine obligatorische Schiessübung.

Armeeangehörige, welche 2025 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Schiesspflichtige Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Waffe. Die Übungen dürfen nur aus zwingenden Gründen mit der Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen geschossen werden.

Die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht im WK ist nicht gestattet.

Subalternoffiziere (Lt/Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen. Bestehen sie die Schiesspflicht auf die Distanz 25 Meter nicht, so müssen sie das Obligatorische Programm auf 300 Meter schiessen.

2. Ausnahmen von der Schiesspflicht

- Armeeangehörige, welche 2025 aus der Militärdienstpflicht entlassen werden;
- Rekruten, die im laufenden Jahr ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee;
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- das militärische Personal des Kommandos Militärpolizei;
- das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;
- Subalternoffiziere in der Funktion Arzt;
- Subalternoffiziere der Durchdienenden nach der Entlassung aus der Armee.

3. Namentlich Dispensierte von der Schiesspflicht

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 der Verordnung vom 21.11.2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug, Krankheit, Unfall oder Mutterschaft Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;

- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

4. Ort des Schiessens / Schiesstage

- Schiesspflichtige haben das Schiessprogramm in einem anerkannten Schiessverein zu absolvieren;
- Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren (www.schiesstage.ch).



Schiesstage Obligatorisch 300 m Sturmgewehr im Kanton Obwalden (Stand 26.03.2025)	
Schützengesellschaft Engelberg <i>(Riedboden 300m, 6386 Wolfenschiessen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 09.05.2025 / 17:30 – 19:30 • 02.07.2025 / 17:30 – 19:30 • 08.08.2025 / 17:30 – 19:30 	Schützengesellschaft Sachseln <i>(Steinibach 300m, 6072 Sachseln)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 25.04.2025 / 18:30 – 20:00 • 27.06.2025 / 18:30 – 20:00 • 29.08.2025 / 18:00 – 20:00
Schützengesellschaft Kägiswil <i>(Brünig-Indoor AG, 6078 Lungern)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 26.06.2025 / 19:00 – 20:45 • 03.07.2025 / 19:00 – 20:45 • 14.08.2025 / 19:00 – 20:45 • 30.08.2025 / 14:00 – 16:45 	Schützengesellschaft Melchtal <i>(Gerigsmatt 300m, 6067 Melchtal)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 25.04.2025 / 18:15 – 19:30 • 22.08.2025 / 18:15 – 20:00
Schützengesellschaft Kerns-Alpnach <i>(Kerns Boll 300m, 6064 Kerns)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 11.04.2025 / 18:00 – 19:30 • 09.05.2025 / 18:00 – 19:30 • 27.06.2025 / 18:00 – 19:30 • 31.08.2025 / 13:30 – 16:30 	Schützengesellschaft Lungern <i>(Brünig Indoor AG, 6078 Lungern)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 25.04.2025 / 18:30 – 20:45 • 27.06.2025 / 18:00 – 20:30 • 08.08.2025 / 18:30 – 20:45 • 22.08.2025 / 18:30 – 20:45

Schiesstage Obligatorisch 25 m Pistole im Kanton Obwalden (Stand 26.03.2025)	
Pistolenschützen Sarnen <i>(Riedli 25/50m, 6060 Sarnen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 26.04.2025 / 09:30 – 11:30 • 28.06.2025 / 09:00 – 11:00 • 20.08.2025 / 17:30 – 19:30 	Schützengesellschaft Lungern <i>(Brünig Indoor AG, 6078 Lungern)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 25.04.2025 / 18:30 – 20:45 • 08.08.2025 / 18:30 – 20:45 • 22.08.2025 / 18:30 – 20:45
Pistolenclub Engelberg <i>(Grotzenwäldli, 6390 Engelberg)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 26.04.2025 / 13:30 – 14:30 • 03.06.2025 / 18:00 – 20:00 • 01.07.2025 / 18:00 – 20:00 • 05.08.2025 / 18:00 – 20:00 • 19.08.2025 / 18:00 – 20:00 	

5. Schiessprogramm

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz 300 m (Sub Of wahlweise 25 m) geschossen. Als Mindestleistung werden für Stgw 42 Punkte oder Pistole 120 Punkte und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programms nicht erfüllen oder die Übung nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am

gleichen oder an einem anderen Schiesstag im selben Verein höchstens zweimal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zu Lasten der Pflichtschützen.

6. Verbliebene

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird zu einem **Verbliebenenkurs** aufgeboten.

7. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2025 in einem anerkannten Schiessverein geschossen haben, müssen den Nachschiesskurs in Zivilkleidung absolvieren. Die Schiesspflicht im Nachschiesskurs kann nur mit dem Sturmgewehr geschossen werden. Der Nachschiesskurs 300m findet voraussichtlich im Oktober / November statt. Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten kein persönliches Aufgebot, keinen Sold und auch keine andere Entschädigung.

8. Zur Erfüllung der Schiesspflicht sind mitzunehmen

Das Aufforderungsschreiben mit den Klebeetiketten, das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein bzw. der militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis, die persönliche Dienstwaffe mit Magazin und Putzzeug sowie der persönliche Gehörschutz.

9. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm **bis zum 31. August 2025** in einem anerkannten Schiessverein nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben **vor** dem letzten Schiesstag resp. dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch mit den erforderlichen Bestätigungsunterlagen (Arztzeugnis etc.) sowie dem Dienstbüchlein und des militärischen Leistungsausweises an die Dienststelle Militär einzureichen.

10. Allgemeines

Das Aufforderungsschreiben dient als Erinnerung und erleichtert den Vereinen die Erfassung der erfüllten Schiesspflicht. Wer sein Aufforderungsschreiben nicht erhalten oder verloren hat, kann bei der Dienststelle Militär eine Kopie anfordern. Erhält man kein Schreiben, ist man nicht automatisch von der Schiesspflicht befreit. Bei Unklarheiten wenden Sie sich auch hier an die Dienststelle Militär.

Jeder Angehörige der Armee hat mit seiner unveränderten persönlichen Ordonnanzwaffe zu schießen (Subalternoffiziere mit der persönlichen Ordonnanzpistole oder einer Leihwaffe). Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet.

Unwahre Eintragungen im Standblatt, im militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schießen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt. Die Teilnehmer sind militärversichert. Zudem unterstehen Sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. -verweigerung (Militärstrafgesetz; Art. 82/83) bestraft werden.

Jeder Schütze hat vor Verlassen der Schiessanlage seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar. Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht in seinem militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Als Bedingung, dass bei der Entlassung aus der Armee das Stgw 90 ins Eigentum übernommen werden kann, müssen in den letzten drei Jahren vor der Entlassung mindestens vier Bundesübungen 300 m (Obligatorisches Programm, Feldschiessen) absolviert werden.

Das Feldschiessen findet vom 23.05. – 25.05.2025 statt.

Dienststelle Militär